

Überlassungsbedingungen

für die außerschulische
Nutzung der

kreiseigenen Schulen

des Landkreises Tübingen

1. Zweckbestimmung

- 1.1 Die kreiseigenen Schulen sind Eigentum des Landkreises Tübingen. Sie werden vom Landratsamt Tübingen, Abteilung Kreisschulen und Liegenschaften verwaltet.
- 1.2 Die kreiseigenen Schulen des Landkreises Tübingen werden für außerschulische Nutzungen zur Verfügung gestellt, soweit es der Schulbetrieb erlaubt.
- 1.3 Schulräume dürfen nur für Bildungsmaßnahmen (wie z. B. Prüfungen und Kurse der Innungen, Volkshochschulen und privater Träger) gemietet werden. Schulsportstätten werden an andere Schulträger, Vereine und sonstige Gruppen für den Sportunterricht bzw. den sportlichen Übungsbetrieb vermietet.
- 1.4 Jeder Mieter muss eine verantwortliche Aufsichtsperson bestimmen.
- 1.5 Eine Weiter- und Untervermietung von überlassenen Räumlichkeiten ist nicht statthaft.

2. Schulen, Räumlichkeiten

- 2.1 Außerschulische Nutzungen können an den beruflichen Schulen (Gewerbliche Schule Tübingen, Wilhelm-Schickard-Schule Tübingen, Mathilde-Weber-Schule Tübingen, Berufliche Schule Rottenburg) und den Sonderschulen (Kirnbachschule Tübingen, Lindenschule Rottenburg) des Landkreises stattfinden.
- 2.2 An den beruflichen Schulen stehen als zur Nutzung freigegebene Schulräume insbesondere normale Klassenräume (und gegebenenfalls EDV-Räume) zur Verfügung. Werkstätten und Fachräume (z. B. Küchen etc.) werden grundsätzlich nur überlassen, wenn die Veranstaltung von einer Lehrkraft der Schule geleitet wird.
In den Sonderschulen finden außerschulische Nutzungen insbesondere in den Sportstätten (Gymnastikhalle und Schwimmhalle der Kirnbachschule und Gymnastikhalle der Lindenschule) statt. Auch hier können in Einzelfällen andere Räumlichkeiten freigegeben werden.

3. Belegungszeiten, Öffnungszeiten

- 3.1 Die zur außerschulischen Nutzung bestimmten Schulräume bei den beruflichen Schulen stehen – soweit der Schulbetrieb es erlaubt - von Montag bis Freitag im Zeitraum von 7:00 Uhr bis 21:30 Uhr zur Verfügung, an Samstagen von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr. Die Schulen werden unmittelbar nach den genannten Endzeiten geschlossen.
Die Schulsportstätten können von Montag bis Freitag im Zeitraum von 8:00 Uhr bis 21:30 Uhr belegt werden, soweit es der Schulbetrieb erlaubt. Die Gebäude werden jeweils 15 Minuten vor bzw. 30 Minuten nach den genannten Zeiten geöffnet bzw. geschlossen.
- 3.2 Werden vereinbarte Belegungszeiten nicht benötigt, ist das Landratsamt unbedingt eine Woche vorher zu informieren.
- 3.3 Das Gebäude darf erst betreten werden, wenn die verantwortliche Aufsichtsperson des Mieters anwesend ist. Die Aufsichtsperson des letzten Mieters hat dafür zu sorgen, dass das Gebäude rechtzeitig geräumt wird.
- 3.4 An Sonn- und Feiertagen sowie in den Schulferien sind außerschulische Nutzungen in den kreiseigenen Schulen nicht möglich.

4. Umfang der Benutzung

- 4.1 Zeiten für Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten gelten als Belegungszeiten und sind bei der Antragstellung entsprechend einzuplanen.
- 4.2 Bei den Belegungszeiten der Schulsportstätten handelt es sich um die reine Belegungszeit ohne Umkleide- und Duschzeiten, diese sind im Benutzungsentgelt enthalten. Es stehen dafür jeweils maximal 15 Minuten vor und 30 Minuten nach der vereinbarten Belegungszeit zur Verfügung.

5. Allgemeine Regelungen der Benutzung

- 5.1 Die Benutzung darf nur unter Leitung der verantwortlichen Aufsichtsperson erfolgen.
- 5.2 Die Aufsichtsperson hat jede Belegung in die ausliegende Belegungsliste mit den erforderlichen Angaben einzutragen.
- 5.3 Vor Beginn der Benutzung hat sich der Verantwortliche vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Einrichtungen zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind unmittelbar beim Hausmeister anzuzeigen bzw. in die Belegungsliste einzutragen.
- 5.4 Die vorhandenen Einrichtungen und Räumlichkeiten sind schonend und pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind unmittelbar beim Hausmeister anzuzeigen bzw. in die Belegungsliste einzutragen.
- 5.5 Die Sportgeräte in den Gymnastikhallen dürfen erst benutzt werden, wenn sie fachgerecht aufgestellt und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden. Eigenes Sportzubehör darf von den Mietern nach vorheriger Abstimmung mit dem Landratsamt mitgebracht werden, eine Lagerung ist grundsätzlich nicht zulässig. Der Sportboden darf nur mit sauberen, für die Halle geeigneten Sportschuhen (mit abriebfester und heller Sohle) betreten werden. Es dürfen keine Wachse, Harze oder andere Haftmittel verwendet werden. Es dürfen nur Sportarten betrieben werden, die keine Beschädigungen verursachen.
- 5.6 Umkleide-, Dusch- und Sanitärräume sind pfleglich zu behandeln. Die Schwimmhalle und die Duschräume dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
- 5.7 Es ist auf sparsamen Energieverbrauch (Heizung, Beleuchtung, Wasser etc.) zu achten.
- 5.8 Die Räumlichkeiten sind nach der Benutzung wieder im angetroffenen Zustand zu hinterlassen.
- 5.9 Der Hausmeister überwacht die Einhaltung der Überlassungsbedingungen, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 5.10 Die einschlägigen Vorschriften sind vom Mieter einzuhalten. Der Mieter ist für die Erfüllung aller bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, versammlungs- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

6. Ordnungsvorschriften

- 6.1 Auf den Schulgeländen herrscht grundsätzlich Rauchverbot. Rauchen ist auch im Freien nur in den ausgewiesenen Raucherbereichen gestattet.
- 6.2 Das Mitbringen von Tieren, Fahrrädern und Inlineskates in die Schulgebäude ist nicht gestattet.
- 6.3 Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
- 6.4 Die Mieter haben die Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen.

7. Kündigung, Verstöße gegen die Benutzungsregelungen

- 7.1 Das Landratsamt kann den Mietvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
 - a) den Überlassungsbedingungen wiederholt zuwidergehandelt wird,
 - b) Anweisungen des Schulleiters, des Hausmeisters oder des Landratsamtes wiederholt nicht beachtet werden,
 - c) der Mieter mit seinen Zahlungen wiederholt im Rückstand ist,
 - d) nachträglich Umstände bekannt werden, bei deren Kenntnis eine Überlassung nicht erfolgt wäre,
 - e) die Räumlichkeiten nicht für den angegebenen Zweck benutzt werden.
- 7.2 Ersatzansprüche gegen den Landkreis im Falle einer Kündigung sind ausgeschlossen.

7.3 Bei Verstößen gegen die Überlassungsbedingungen kann das Landratsamt jederzeit den Mieter oder einzelne Personen zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der kreiseigenen Schulen ausschließen. Der Schulleiter und der Hausmeister können Personen, die gegen die Überlassungsbedingungen verstoßen, die sich unordentlich, ungebührlich laut oder randalierend aufführen, vom Gelände verweisen.

8. Haftung

8.1 Die Haftung des Landkreises für Schäden, die im Zusammenhang mit der außerschulischen Nutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der kreiseigenen Schulen stehen, wird ausgeschlossen.

8.2 Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Seiten der Bediensteten des Landkreises, ebenso nicht für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

8.3 Die Haftung des Landkreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden bleibt unberührt.

8.4 Die Haftung des Landkreises wird auf den gesamten Grundstücken der Schulen auch für die Beschädigung oder den Verlust von Sachen des Mieters oder Dritter ausgeschlossen. Dies gilt auch für vom Mieter eingebrachte Gegenstände. Es wird darauf hingewiesen, dass die Umkleideräume in den Schulsportstätten nicht abgeschlossen werden.

8.5 Wird der Landkreis in Fällen, in denen die Haftung ausgeschlossen ist, wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, den Landkreis vom geltend gemachten Anspruch einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten freizustellen.

8.6 Der Mieter haftet auch ohne Verschulden für alle über die normale Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste, die dem Landkreis im Zusammenhang mit der Überlassung der kreiseigenen Schulen entstehen.

8.7 Das Landratsamt ist berechtigt, vom Mieter zu vertretende Schäden sofern notwendig zeitnah beheben zu lassen und dem Mieter die Kosten in Rechnung zu stellen.

9. Ausnahmen

Das Landratsamt kann von diesen Überlassungsbedingungen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

10. Gültigkeit

Diese Überlassungsbedingungen gelten ab 01.03.2011.

Tübingen, den 14.10.2010
Landratsamt Tübingen
Abteilung Kreisschulen und Liegenschaften